

Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt in der Gesamtkirchengemeinde Bevensen-Medingen



Ansprechpartner:innen - und Vertrauensteam der Gesamtkirchengemeinde

Pastorin Carolin Luck (Vorsitzende des Kirchenvorstandes)

E-Mail: carolin.luck@evlka.de; Telefon: 05821 478037

Diakon Thomas Drechsel

E-Mail: thomas.drechsel@evlka.de; Telefon: 0155 66393086

Guido Wrage (Mitglied des Gesamtkirchengemeindevorstandes)

E-Mail: kontakt@beratung-wrage.de; Telefon: 0151 50625868

Martina Wingert (Kinderschutzbund Bad Bevensen)

E-Mail: wingert.martina@web.de

Inhalt

1	Grundverständnis	1
2	Ziele des Schutzkonzeptes	1
3	Definition „sexualisierte Gewalt“	2
4	Personalverantwortung.....	3
5	Partizipation	4
6	Verhaltenskodex, Selbstverpflichtungserklärung, Führungszeugnis.....	4
6.1	Verhaltenskodex des Ev.-luth. Kirchenkreises Uelzen	5
6.2	Selbstverpflichtungserklärung	7
6.3	Führungszeugnisse	8
7	Beschwerdeverfahren.....	8
7.1	Fehlerkultur.....	9
7.2	Meldewege in Bezug auf sexualisierte Gewalt.....	9
8	Krisenplan/Interventionsplan.....	10
9	Interventionsplan	11
9.1	Erläuterungen zum Interventionsplan	12
10	Fortbildungen.....	14
11	Kooperation mit Fach-/Beratungsstellen	15
12	Öffentlichkeitsarbeit	16
13	Aufarbeitung	16

1 Grundverständnis

Zur geistlichen Haltung der Gesamtkirchengemeinde gehört, dass diese ein sicherer Ort in der Kirche ist: jeder Mensch ist willkommen - ungeachtet der ethnischen Herkunft oder sexuellen Ausrichtung. Es wird füreinander Sorge getragen und darauf geachtet, dass sich jede/r in den Räumen sowie bei den Aktivitäten der Gesamtkirchengemeinde sicher und wohl fühlen kann.

Beim Thema sexualisierte Gewalt gelten die Prinzipien: **Null Toleranz** gegenüber den Taten und **100% Transparenz** in Bezug auf die Aufklärung und Aufarbeitung.

Dieses Schutzkonzept soll den aktuellen Stand der Arbeit der Gesamtkirchengemeinde in Bezug auf die Prävention sexualisierter Gewalt und Kindeswohlgefährdung abbilden. Es bezieht sich stets auf die aktuelle Situation und die Angebotsformen, d.h. es muss regelmäßig reflektiert und aktualisiert werden.

Es orientiert sich an den Grundsätzen für die Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Fassung vom 26. Januar 2021.

Dieses Schutzkonzept wurde von Diakon Thomas Drechsel, Pastor Hermann-Georg Meyer, Martina Wingert (Kinderschutzbund Bad Bevensen), Kerstin Hencke (stellvert. Kirchenvorstandsvorsitzende) und Britta Verthein (Kirchenvorstand) erarbeitet.

Bad Bevensen, im Oktober 2024

2 Ziele des Schutzkonzeptes

Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und sonstige Schutzbefohlene sollen vor allen Formen sexualisierter Gewalt geschützt werden.

- 1) Es soll ein Klima der offenen und sensiblen Auseinandersetzung mit dem Thema „Grenzüberschreitungen und sexualisierte Gewalt“ geschaffen werden. Alle Menschen, die den Ort der Gesamtkirchengemeinde für sich nutzen, sollen sich ohne Scham oder Ängste an das Thema heranwagen und Beobachtungen mitteilen.
- 2) Alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden sollen sich der Ursachen und Folgen von sexualisierter Gewalt bewusst und für Grenzverletzungen sensibilisiert werden. Sie werden in ihrer Arbeit mit diesem Schutzaspekt geschult und qualifiziert.
- 3) Sie sollen in den unterschiedlichen Formen ihrer Arbeit gestärkt und sprachfähig gemacht werden, um sich und andere dadurch vor Übergriffen und Grenzverletzungen zu schützen.
- 4) Das Schutzkonzept soll potenzielle Täterinnen und Täter abschrecken.
- 5) Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und sonstige Schutzbefohlene sollen wissen, wo und bei wem sie schnell und verlässlich Hilfe finden.

3 Definition „sexualisierte Gewalt“

Wir unterscheiden zwischen sexuellen Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und strafrechtlich relevanten Handlungen gemäß §174 ff. StGB.

Sexuelle Grenzverletzungen

- unangemessene, aber nicht strafbare körperliche Kontakte und Verhaltensweisen
- alle Verhaltensweisen gegenüber Minderjährigen oder sonstigen Schutzbefohlenen, die deren persönliche Grenzen unbeabsichtigt überschreiten können und z.B. aus Unachtsamkeit oder persönlichen und/oder fachlichen Defiziten oder aus einer „Kultur der Unachtsamkeit“ geschehen
- Beispiele: Öffnen der Zimmertür ohne vorheriges Anklopfen; Kosenamen geben; unangebrachte Zärtlichkeit (innige Umarmungen, Küsse, Kraulen des unbedeckten Rückens, Missachtung des Rechts auf Intimsphäre, sexualisierte Sprache)

Sexuelle Übergriffe

- unterscheiden sich von sexuellen Grenzverletzungen durch Massivität und Intensität und teils auch Häufigkeit
- geschehen nicht zufällig und unbeabsichtigt, sondern absichtlich
- sind das Resultat eines grundlegenden Mangels an Respekt gegenüber anderen
- dienen oftmals als gezielte Vorbereitung für sexuellen Missbrauch oder andere Formen des Machtmissbrauchs
- Hinwegsetzen über allgemeingültige Normen, institutionseigene Regeln, die Kritik von Dritten und den Widerstand des Opfers

Strafrechtlich relevante Handlungen gemäß §174 ff. StGB

- jeder versuchte oder vollendete sexuelle Akt und Kontakt von Bezugspersonen am Kind
- auch sexuelle Handlungen, die ohne direkten Körperkontakt stattfinden
- umfasst alle strafrechtlich relevanten sexuellen Handlungen mit und ohne Körperkontakt als „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ laut Strafgesetzbuch (§174 ff. StGB)
- z.B. auch das Zeigen von pornografischen Inhalten vor Minderjährigen

4 Personalverantwortung

Beim Einstellungsverfahren stellt der Kirchenkreis sicher, dass bei neuen Mitarbeitenden neben der fachlichen Qualifikation auch die persönliche Eignung für die auszuführende Tätigkeit vorliegt.

Im Bewerbungsgespräch werden ein grenzachtender Umgang, der Verhaltenskodex, bzw. die zu unterschreibende Selbstverpflichtungserklärung, das vorzulegende polizeiliche Führungszeugnis und die für alle Mitarbeitenden verpflichtenden Präventionsschulungen thematisiert.

Beruflich Mitarbeitende, die in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen oder mit Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen tätig sein sollen, dürfen nur eingestellt werden, wenn sie vor Tätigkeitsbeginn ein Erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorlegen und dieses Zeugnis keine Eintragung wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung enthält. Dasselbe gilt für den Einsatz ehrenamtlich Mitarbeitender, wenn Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen oder mit Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen dies notwendig machen. Das Nähere wird durch Rundverfügungen des Landeskirchenamtes geregelt.

Spätestens fünf Jahre nach der letzten Vorlage ist erneut die Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses zu verlangen.

im Rahmen einer qualifizierten Einarbeitung setzen sich die neu eingestellten Mitarbeitenden mit dem Schutzkonzept und dem Verhaltenskodex auseinander.

Alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden, die in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen oder mit Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen tätig sind oder die Leitungsaufgaben wahrnehmen, nehmen an einer Grundschulung teil, die Grundwissen zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt vermittelt.

Diese Mitarbeitenden nehmen darüber hinaus an regelmäßigen Fortbildungen oder sonstigen Präventionsmaßnahmen zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt teil, die in regelmäßigen Abständen durch den Kirchenkreis angeboten werden.

5 Partizipation

Im Kirchenkreis gibt es eine Steuerungsgruppe, zu der Mitarbeitende aus verschiedenen Einrichtungen und Arbeitsbereichen des Kirchenkreises gehören. Die Steuerungsgruppe berät und unterstützt die Kirchengemeinden bei der Erstellung des Schutzkonzeptes.

An der Erstellung des Schutzkonzeptes innerhalb der Kirchengemeinde arbeiten Kinder und Jugendliche sowie Mitarbeitende aus allen Bereichen, in denen mit Kindern, Jugendlichen gearbeitet wird, mit.

Generell wird in der Gesamtkirchengemeinde darauf geachtet, dass Gemeindemitglieder und haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende an den Entwicklungs- und Entscheidungsprozessen beteiligt werden.

Im Zuge der Erarbeitung sind die Beobachtungen und Anregungen vieler Menschen aus der Gesamtkirchengemeinde und auch von gemeindefremden Personen mit aufgenommen worden.

6 Verhaltenskodex, Selbstverpflichtungserklärung, Führungszeugnis

Alle ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiter*innen des Kirchenkreises, die mit Kindern und Jugendlichen oder Personen in Abhängigkeitsverhältnissen arbeiten, erklären in einer Selbstverpflichtungserklärung ihr Einverständnis zu einem Verhaltenskodex. Hier ist beschrieben, dass Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt keinen Platz in den Gemeinden, Regionen und Institutionen haben dürfen. Der Verhaltenskodex soll ihr Handeln und ihr Verhalten bestimmen. Der Verhaltenskodex ist Bestandteil von Fortbildungen und Schulungen. Alle Mitarbeiter*innen bekennen sich mit ihrer Unterschrift verbindlich dazu.

Der Verhaltenskodex umfasst einen Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, Regelungen für Situationen, die für sexualisierte Gewalt leicht ausgenutzt werden können und zielt auf den Schutz vor sexualisierter Gewalt und den Schutz vor falschem Verdacht ab. Dem Verhaltenskodex hängt eine Selbstverpflichtungserklärung an, die ebenfalls zu unterzeichnen ist.

Für den Einsatz ehrenamtlicher Mitarbeiter*innen ist es entscheidend in welcher Art, Intensität und Dauer der Kontakt mit Kindern und Jugendlichen oder mit Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen es erforderlich machen ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Spätestens fünf Jahre nach der letzten Vorlage muss ein neues Erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden.

Die Dokumentation und Archivierung des Verhaltenskodexes, der Selbstverpflichtungserklärung und des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses und die Überwachung der Wiedervorlage übernimmt der*die Personalverantwortliche des Kirchenkreises bzw. der Kirchengemeinde.

6.1 Verhaltenskodex des Ev.-luth. Kirchenkreises Uelzen

Im Ev.-luth. Kirchenkreis Uelzen wird das kirchliche Leben durch das christliche Verständnis der individuellen Freiheit und Würde geprägt, da alle Menschen als Ebenbilder Gottes geschaffen wurden. Dies verpflichtet uns dazu, für die Rechte und das Leben von Menschen konsequent einzutreten und ihnen Respekt und Achtung zu zeigen, auch in Bezug auf ihre sexuelle Selbstbestimmung.

Wenn wir das in uns gesetzte Vertrauen achten und verantwortungsvoll damit umgehen, stärken wir bei den Menschen, die sich uns öffnen, das Vertrauen in die eigene Person, ins Gegenüber und das Vertrauen in Gott.

Dies prägt unsere Haltung gegenüber allen Menschen, denen wir in unserer Arbeit begegnen, insbesondere gegenüber Kindern und Jugendlichen und gegenüber volljährigen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen (im Folgenden auch Schutzbefohlene genannt). Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt haben keinen Platz in den Gemeinden, Regionen und Institutionen.

1. Achtung und Respekt der Würde jedes einzelnen Menschen

Unsere Arbeit mit Schutzbefohlenen, sowie die Haltung gegenüber Mitarbeitenden ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir respektieren die Würde und Persönlichkeit jeder einzelnen Person. Unser Ziel ist es, andere vor allem Schaden, Gefahren, Missbrauch und Gewalt zu schützen.

2. Selbstreflexion

In unserer Rolle und Funktion als Mitarbeitende im Kirchenkreis Uelzen haben wir eine besondere Vertrauens- und Autoritätsposition sowie Vorbildfunktion, mit der wir jederzeit verantwortlich umgehen. Wir reflektieren unsere eigenen Grenzen, unser Verhalten und die eigene Rolle.

3. Respektvoller Umgang im Team

Wir respektieren das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung bei der Zusammenarbeit in unseren Kirchengemeinden, Regionen und Institutionen, sorgen für einen respektvollen Umgang miteinander und wahren die persönlichen Grenzen unserer ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeitenden.

4. Qualifizierte Mitarbeiter*innen

Die Arbeit mit Schutzbefohlenen braucht aufmerksame und qualifizierte Mitarbeiter*innen. Hierfür gibt es im Kirchenkreis Uelzen Konzepte für den Schutz vor sexualisierter Gewalt, die auch die Fortbildung und Schulungen der Mitarbeiter*innen beinhalten.

5. Verantwortungsbewusster Umgang mit Nähe und Distanz

Wir gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen werden respektiert. Das bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze von Schutzbefohlenen.

6. Angebote zum Empowerment

Wir möchten Menschen die Möglichkeit geben, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entwickeln. Dabei achten wir ebenfalls die individuellen Grenzen bei der Intimsphäre und persönlichen Schamgrenze.

7. Stellung beziehen

Wir beziehen aktiv Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges, rassistisches und sexistisches Verhalten. Dies umfasst sowohl körperliche Gewalt (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch) als auch verbale Gewalt (z.B. Beleidigungen, Erpressung) und seelische Gewalt (z.B. Mobbing, Ausgrenzung).

8. Schutz vor (sexualisierter) Gewalt

Wir tolerieren keine Gewalt, sondern benennen sie und handeln zum Besten der Schutzbefohlenen. Wenn die Ausübung sexualisierter Gewalt droht, hat deren Verhinderung oberste Priorität. Wir nehmen jede Form der Grenzüberschreitung wahr und beim Thema sexualisierte Gewalt gelten die Prinzipien: Null Toleranz gegenüber den Taten und 100% Transparenz in Bezug auf die Aufklärung und Aufarbeitung.

Anschuldigungen und Verdachtsmomenten sowie Hinweisen auf Täter*innen schützende Strukturen werden unter Berücksichtigung des Krisenplans des Kirchenkreises unverzüglich nachgegangen. Jeder Fall mit plausiblen Verdacht wird bei der landeskirchlichen Meldestelle gemeldet.

9. Hinzuziehen von Unterstützung

Wenn Schutzbefohlene Hilfe benötigen, suchen wir als Mitarbeiter*innen das Gespräch mit einer Fachkraft zu diesem Thema. Die Vorgehensweise und die Ansprechpartner*innen sind für den Kirchenkreis geklärt und kommuniziert.

10. Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen

Bei der Wahrnehmung unserer Aufgaben arbeiten wir zusammen mit anderen gesellschaftlichen Gruppen und Institutionen, sowie mit kommunalen und staatlichen Stellen, insbesondere mit den Jugendämtern und mit den Strafverfolgungsbehörden.

6.2 Selbstverpflichtungserklärung

Ich habe den Verhaltenskodex gelesen und verstanden und verpflichte mich, zur Einhaltung dessen beizutragen.

Ich bin über die Gesetzeslage bezüglich des Sexualstrafrechtes §174ff Strafgesetzbuch informiert. Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

Ich versichere, nicht wegen einer in §72a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist. Sollte sich dies **ändern, bin** ich verpflichtet dies anzuzeigen.

Ort, Datum

Unterschrift des*der Mitarbeiter*in

Alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden der Kirchengemeinde, die mit Kindern und Jugendlichen oder Personen in Abhängigkeitsverhältnissen arbeiten, erklären in einer Selbstverpflichtungserklärung ihr Einverständnis zu einem Verhaltenskodex. Hier ist beschrieben, dass Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt keinen Platz in der Kirchengemeinde haben dürfen. Der Verhaltenskodex soll ihr Handeln und ihr Verhalten bestimmen. Der Verhaltenskodex ist Bestandteil von Fortbildungen und Schulungen. Alle Mitarbeitenden bekennen sich mit ihrer Unterschrift verbindlich dazu.

6.3 Führungszeugnisse

Alle beruflich Mitarbeitenden, die in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen oder Personen in Abhängigkeitsverhältnissen tätig sein sollen, dürfen nur eingestellt werden, wenn sie vor Tätigkeitsbeginn ein Erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorlegen und dieses Zeugnis keine Eintragung wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung enthält.

Dasselbe gilt für den Einsatz ehrenamtlich Mitarbeitender, wenn Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen oder mit Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen dies notwendig machen. Spätestens fünf Jahre nach der letzten Vorlage muss ein neues Erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden.

Die Dokumentation und Archivierung der Selbstverpflichtungserklärung und des Erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses und die Überwachung der Wiedervorlage übernimmt der/die Personalverantwortliche.

7 Beschwerdeverfahren

Ein Beschwerdeverfahren erhöht die Qualität des professionellen Handelns und schützt die uns anvertrauten Menschen vor unprofessionellem Handeln und unbewusstem Fehlverhalten. Es ist selbstverständlich, dass Personen, die mit der Leistung oder der Art der Aufgabenerfüllung eines Arbeitsbereichs nicht zufrieden sind, sich beschweren können. Die Beschwerden der uns anvertrauten Personen werden als Impuls für die Weiterentwicklung der Arbeit angesehen. Aufgrund einer Beschwerde werden die uns anvertrauten Personen niemals benachteiligt, diffamiert oder auf andere Weise unter Druck gesetzt. Beschwerden werden ernst genommen und angenommen.

Dafür ist die Sensibilisierung aller ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter*innen notwendig. Mündlich entgegengenommene Anregungen und Beschwerden sollen aufgenommen und in Sitzungen besprochen werden. Das gemeinsame Vorgehen wird beraten und es wird vereinbart, wer der Beschwerde führenden Person eine Rückmeldung gibt. Beschwerden sollen schriftlich dokumentiert werden. Es ist erforderlich, dass die Beschwerdewege öffentlich gemacht werden und den ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter*innen sowie den anvertrauten Personen bekannt gegeben werden. In Fällen von Beschwerden über sexualisierte Gewalt muss immer entsprechend dem Krisen- und Interventionsplan des Kirchenkreises gehandelt werden.

7.1 Fehlerkultur

Ein professionelles Beschwerdeverfahren ist die Grundlage einer guten Fehlerkultur.

Respekt, Vertrauen und Wertschätzung prägen unseren Umgang miteinander sowohl intern als auch extern. Fehler dienen dazu, daraus zu lernen und sie zukünftig zu vermeiden.

Es ist wichtig, dass Personen eine Beobachtung, eine Beschwerde oder einen Verdacht in Form einer Meldung mitteilen können. Eine Meldung soll als konstruktive Kritik gesehen werden, die auf einen Missstand aufmerksam macht. Die Meldung wird dann überprüft, um im Bedarfsfall weitere Schritte zu unternehmen. Alle Beschwerden müssen ernst- und angenommen werden.

7.2 Meldewege in Bezug auf sexualisierte Gewalt

1. Mündliche Meldung/Mitteilung/Beschwerde:

Von der Person, die die Beschwerde entgegennimmt, wird umgehend entweder die von der Kirchengemeinde benannte Person oder das Interventionsteam des Kirchenkreises informiert.

2. Meldung/Mitteilung/Beschwerde per Brief:

Von der Person, die die Beschwerde als erste liest, wird umgehend entweder die von der Kirchengemeinde benannte Person oder das Interventionsteam des Kirchenkreises informiert.

3. Meldung/Mitteilung/Beschwerde per E-Mail:

Auf der Homepage der Kirchengemeinde ist eine E-Mail-Adresse für Meldungen/Mitteilungen/Beschwerden in Bezug auf sexualisierte Gewalt zu finden. Diese abgesendete E-Mail geht gleichzeitig an das gesamte Interventionsteam.

4. Meldung/Mitteilung/Beschwerde per Kontaktformular:

Auf der Homepage der Kirchengemeinde ist ein Kontaktformular für Meldungen/Mitteilungen/Beschwerden in Bezug auf sexualisierte Gewalt zu finden. Dieses abgesendete Formular geht gleichzeitig an das gesamte Interventionsteam.

Bei Meldungen in Bezug auf sexualisierte Gewalt muss immer entsprechend dem Krisen- und Interventionsplan der Kirchengemeinden gehandelt werden. Dies beinhaltet, dass die meldende Person innerhalb von 24 Stunden eine Rückmeldung erhält, sofern Kontaktdaten der meldenden Person bekannt sind.

8 Krisenplan/Interventionsplan

Mithilfe des Krisen- und Interventionsplans soll sichergestellt werden, dass sofortige und schnelle Hilfe für Menschen zur Verfügung gestellt wird, die Betroffene sexualisierter Gewalt werden. Um Handlungssicherheit im Verdachtsfall zu geben, gilt im Kirchenkreis ein verbindlicher Krisen- und Interventionsplan.

Ziele sind hierbei:

- die schnelle Einbindung externer Stellen
- Transparenz und Sicherheit für alle Beteiligten
- klare Handlungsfolgen
- Nachvollziehbarkeit durch protokollierte Maßnahmen

Eine wichtige Rolle spielt dabei die Arbeit des Interventionsteams. Die Zugehörigkeit zum Interventionsteam ist an folgende Ämter geknüpft:

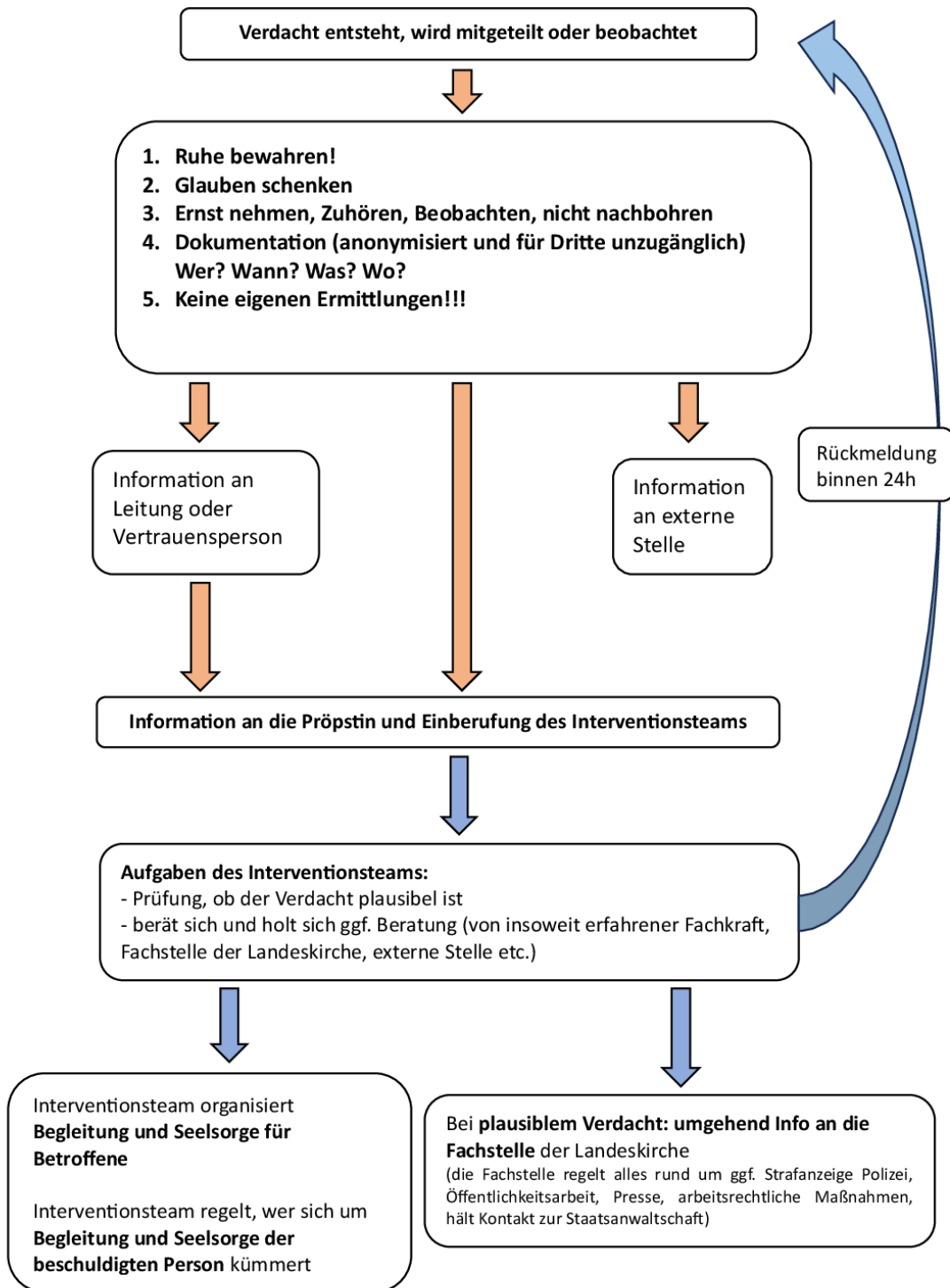
- Pröpstin / Propst
- Geschäftsführender Kirchenkreisjugendwart
- Vorsitzende*r der Kirchenkreissynode
- 1 externe Person zum Beispiel vom Kinderschutzbund Uelzen

In Fällen sexualisierter Gewalt hat der Schutz Betroffener oberste Priorität.

Der Krisen- und Interventionsplan des Kirchenkreises ist von der Steuerungsgruppe erarbeitet. Er sieht folgendes Verhalten vor:

9 Interventionsplan

Interventionsplan des Kirchenkreises Uelzen



9.1 Erläuterungen zum Interventionsplan

Das Interventionsteam (IVT) ist umgehend einzuberufen.

Das IVT holt sich für die Klärung des Sachverhaltes Informationen von einer Person aus der Kirchengemeinde ein. Dafür hat jede Gemeinde im Vorfeld eine Person sowie eine Vertretung benannt und ihre Namen der Propstei mitgeteilt. Außerdem sind die Namen im Schutzkonzept der Gemeinde aufgeführt.

Nach maximal 24 Stunden gibt das IVT eine Rückmeldung zum aktuellen Stand an die Person, die den Verdacht gemeldet hat (wenn die Kontaktdaten der Person bekannt sind).

Das IVT organisiert auf Wunsch Seelsorge oder Beratung für diese Person.

Die nächsten Schritte des IVT in Zusammenarbeit mit der Fachstelle:

- **Unbegründete/r Verdacht/Vermutung**
 - Einstellung
 - Kommunikation zur Rehabilitation

- **Verdacht/Vermutung:**
 - Information an die beschuldigte Person
 - Information an die betroffene Person/ Sorgeberechtigten
 - Information an die Leitungsgremien
 - Unterstützungsangebote für Betroffene, Beschuldigte, Team, Leitung

- **Begründete/r Verdacht/Vermutung:**
 - Überprüfung der Möglichkeit der Strafanzeige
 - Unterstützung der Strafverfolgungsbehörde
 - Einleitung Freistellungs- oder Kündigungsverfahren
 - Absprache Pressestelle zur öffentlichen Darstellung

Beispiele für die im Interventionsplan genannten „externe Stellen“ finden Sie unter Punkt 10:

Der allgemeine Interventionsplan ist auf der Homepage des Kirchenkreises und auf der Homepage der Kirchengemeinden zu finden.

Die für die Gesamtkirchengemeinde zuständigen Ansprech- und Vertrauenspersonen sind in diesem Schutzkonzept und allen Publikationen der Kirchengemeinde zu diesem Thema zu finden.

Mithilfe des Krisen- und Interventionsplans soll sichergestellt werden, dass sofortige und schnelle Hilfe für Menschen zur Verfügung gestellt wird, die Opfer von sexualisierter Gewalt werden.

Ziele sind hierbei:

- Die schnelle Einbindung externer Stellen
- Transparenz und Sicherheit für alle Beteiligten
- Klare Handlungsfolgen
- Nachvollziehbarkeit durch protokollierte Maßnahmen

Eine wichtige Rolle spielt dabei die Arbeit des Interventionsteams.

Die Kirchengemeinde benennt Personen, die zum Interventionsteam gehören. Dazu gehören die Pröpstin, die Pastorin/der Pastor, einzelne Mitglieder des Kirchenvorstandes sowie mindestens eine externe Person.

Die Personen sind hier namentlich zu nennen, mit Kontaktdaten, damit alle im Krisenfall schnell einberufen werden können. **(siehe Deckblatt des Schutzkonzeptes)**

Vorgehensweise:

> Verdacht

> Info an Leitung oder Vertrauensperson oder an externe Stelle

> Leitung (sofern nicht selbst betroffen) informiert Pröpstin und beruft das Interventionsteam ein

> Interventionsteam prüft, ob der Verdacht begründet ist: berät sich, holt sich ggf. Beratung (von insoweit erfahrener Fachkraft, Fachstelle der Landeskirche, externe Stelle etc.), führt ggf. Gespräche mit Eltern, Zeugen...

> bei begründetem Verdacht:

> umgehend Info an die Fachstelle der Landeskirche

> die Fachstelle regelt alles rund um ggf. Strafanzeige Polizei, Öffentlichkeitsarbeit, Presse, arbeitsrechtliche Maßnahmen, hält Kontakt zur Staatsanwaltschaft

> Interventionsteam organisiert Begleitung, Seelsorge für Betroffene

> Interventionsteam regelt, wer sich um Begleitung, Seelsorge der beschuldigten Person kümmert

10 Fortbildungen

Fortbildungen und Schulungen sollen die Sensibilisierung fördern und Fragen und Unsicherheiten klären.

Das Schulungsangebot des Kirchenkreises Uelzen umfasst:

- Grunds Schulungen mindestens einmal jährlich für neue Mitarbeitende.
- Grunds Schulungen als Baustein der Schulung von Jugendgruppenleitenden (Juleica-Schulungen)
- Weitere Fortbildung

Die Fortbildungen werden von Katharina Much, Holger Holtz, Julica Boyken und Martin Höft durchgeführt. Die entstehenden Kosten trägt der Kirchenkreis. Darüber hinaus bestehen regelmäßige Schulungs- und Fortbildungsangebote.

Fortbildungen und Schulungsmaßnahmen im Bereich der Prävention sexualisierter Gewalt sind für alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden, die in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen oder mit Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen tätig sind oder die Leitungsaufgaben in der Kirchengemeinde wahrnehmen, verpflichtend.

Solche Fortbildungen sind sehr wichtig, damit die Sinne geschärft werden/bleiben und das vorliegende Schutzkonzept sowohl verinnerlicht als auch weiterentwickelt wird.

Die Dokumentation der Fortbildungen und die Erinnerung zur Wiederholungsschulung obliegt dem/der Personalverantwortlichen der Kirchengemeinde. Die Dokumentation erfolgt im gemeinsamen Dokument mit den Selbstverpflichtungserklärungen und den Führungszeugnissen.

11 Kooperation mit Fach-/Beratungsstellen

- Fachstelle der Landeskirche Hannovers
E-Mail: fachstelle.sexualisierte.gewalt@evlka.de, Tel: 0511-1241-513
Mareike Dee, E-Mail: mareike.dee@evlka.de, Tel.: 0511 1241-726
- Landkreises Uelzen, Fachberatung zum Kinderschutz
Albrecht-Thaer-Straße 101, 29525 Uelzen
E-Mail: eb-uelzen@landkreis-uelzen.de, Tel.: 0581 74084,
- Kirchenkreis Uelzen, insoweit erfahrene Fachkraft gem. §8a und §8b SGBVIII
Kathrin Herkt, Pädagogische Mitarbeiterin in der Ev. Familien-Bildungsstätte
Ringstr. 6, 29525 Uelzen
E-Mail: kathrin.herkt@fabi-uelzen.de, Tel: 0581 97 991-0
- help, Zentrale Anlaufstelle
Unabhängige Information für Betroffene sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie
<https://www.anlaufstelle.help/>
E-Mail: zentrale@anlaufstelle.help, Tel.: 0800 5040112
- Violetta e.V.
Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt
Propsteikamp 12, 29451 Dannenberg
<https://violetta-dannenberg.de>
E-Mail: kontakt@violetta-dannenberg.de, Tel.: 05861 98680 – 0
- pro familia
Beratungsstelle Uelzen
Schillerstraße 11, 29525 Uelzen
<https://www.profamilia.de/uelzen>
E-Mail: uelzen@profamilia.de, Tel. 0581 3891173
- Kinderschutzbund
Ortsverband Uelzen
Alewinstraße 13, 29525 Uelzen
<https://www.kinderschutzbund-uelzen.de>
E-Mail: info@kinderschutzbund-uelzen.de, Tel: 0581 / 18585

12 Öffentlichkeitsarbeit

Die Verantwortung der Öffentlichkeitsarbeit besteht darin, über das Schutzkonzept zu informieren, auch um Bedenken für die Betroffenen zu reduzieren.

Der Kirchenkreis Uelzen stellt für die Öffentlichkeitsarbeit folgendes Zur Verfügung:

- Plakate mit Informationen zur Individualisierung für Gemeinden und Institutionen
- Einen Downloadbereich auf der Homepage des Kirchenkreises
- Eine Informationsseite zum Schutzkonzept auf der Homepage des Kirchenkreises
- Informationsmaterial zur Auslage für alle Kirchengemeinden
- Möglichkeiten für Meldung/Mitteilung/Beschwerde als Formular und Mailadresse
- Gemeindebriefartikel

Die Veröffentlichung von Informationen hilft den aktuellen Mitarbeiter*innen, Kindern, Jugendlichen und Sorgeberechtigten ebenso wie den jeweils neu hinzukommenden Personen.

Die Veröffentlichung zeigt möglichen Täter*innen, dass die Prävention sexualisierter Gewalt offen angesprochen und ausgeübt wird und nicht verschlossen stattfindet. Damit wird die Tabuisierung, von der Täter*innen profitieren, beendet.

Die Öffentlichkeitsarbeit des Kirchenkreises informiert in geeigneter Weise über die Präventionsangebote und Grundschulungen. Die Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Intervention und Aufarbeitung geschieht in enger Zusammenarbeit mit der Pressestelle der Landeskirche und der Fachstelle für Prävention sexualisierter Gewalt der Landeskirche Hannovers.

13 Aufarbeitung

Ein Aufarbeitungsprozess beginnt mit der Wahrnehmung der unterschiedlichen Interessen, Perspektiven und Bedürfnisse der Beteiligten. Es ist von Bedeutung, den Schutz und die Autonomie der Betroffenen oder ihrer Vertreter*innen (z.B. bei Minderjährigen oder Personen mit rechtlicher Betreuung) bei diesem Prozess zu achten. Betroffene müssen über die Möglichkeit von Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen aufgeklärt werden. Ihnen, aber auch den weiteren Beteiligten, ist eine angemessene Begleitung in Form von Beratung, Supervision oder Seelsorge zur Verfügung zu stellen. Daher findet der Prozess der Aufarbeitung in enger Abstimmung mit der Fachstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt der Landeskirche statt. Das Genaue Vorgehen wird im Einzelfall von dem Interventionsteam in Kooperation mit der Fachstelle der Landeskirche festgelegt.

Der Aufarbeitungsprozess sollte im Team vereinbart und vorab in Einzelschritten skizziert, terminiert und mit einem Fallmanagement versehen werden. Dabei ist die Benennung von Zielen und Ergebnissen elementar.